

# Bewertung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht der Naturforschenden Gesellschaft Baselland**

Band (Jahr): **33 (1985)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 5 Bewertung

### 5.1 Bewertungskriterien

Oft werden Bewertungen nach rein subjektiven Kriterien vorgenommen. So sind die Bezeichnungen «wertvoll» oder «sehr wertvoll» oft von der persönlichen Einschätzung oder Erfahrung des Beurteilenden abhängig. Im Rahmen dieser Arbeit wurde die Bewertung aufgrund objektiver Kriterien – gemäss den bei der Kartierung erhobenen, jederzeit reproduzierbaren Daten – vorgenommen.

Die vorgeschlagenen Bewertungskriterien stützen sich auf folgende Merkmale ab:

- Häufigkeit (Seltenheit) des Vorkommens einer Vegetationseinheit im Kanton oder einer Region.  
selten > häufig
- Flächengrösse der Objekte:  
gross > klein
- Distanz zum nächsten Objekt:  
weit > nah
- Direkte Umgebung:  
Trockenstandort > Fettwiese

Alle diese Merkmale sind überprüfbar und hängen nicht von der persönlichen Präferenz der Kartierers oder der Gremien ab, die die Schutzwürdigkeit festlegen. Der Vorschlag beruht auf Erkenntnissen, die sich aus Kapitel 4 herleiten und auf verschiedenen Naturschutzüberlegungen, wie z.B. der Inseltheorie (vgl. BOLLIGER, 1983).

Zusammen mit der kantonalen Natur- und Heimatschutz-Kommission wurde mit den untenstehenden Kriterien *die Schutzwürdigkeit im Sinne der Verordnung «Bewirtschaftungsbeiträge»* festgelegt. Wenn die folgenden Kriterien erfüllt werden, so werden die Gebiete als *schutzwürdig* bezeichnet:

- *Region Unterbaselbiet (Bezirk Arlesheim, Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Seltisberg):*  
Alle Gebiete, die grösser als 4 Aren sind,
  - in denen die Vegetationseinheiten 27, 37 oder 56 enthalten sind.
- *Region Oberbaselbiet (restliche Gemeinden):*  
Alle Gebiete, die grösser als 4 Aren sind,
  - in denen die Vegetationseinheiten 27, 33, 37 oder 47 enthalten sind (keine Objekte der Einheit 65);
  - alle Vegetationseinheiten 56, die in einem Talabschnitt oder einer Gemeinde isoliert vorkommen;
  - einige wenige Objekte der Einheit 65, die sich durch einen besondern Artenreichtum auszeichnen.

## **5.2 Beurteilung der Anzahl und der Fläche der schutzwürdigen Gebiete**

Die 991 inventarisierten einzelnen Objekte sind auf 548 zusammenhängende Gebiete verteilt. Von diesen sind nach obigen Kriterien 210 im Sinne der Verordnung «Bewirtschaftungsbeiträge» schutzwürdig. Dies sind 38,3% aller Gebiete mit einem Flächenanteil an der inventarisierten Fläche von 59,2% (197 ha). Der Flächenanteil der schutzwürdigen Trockenstandorte am landwirtschaftlich genutzten Grünland des Kantons beträgt somit lediglich 0,86%. Wie schon in Kapitel 2.2 erwähnt, sind die Trockenstandorte besonders typische Biotope für den Kanton Baselland. Sie sind von gesamtschweizerischem Interesse. Aus dieser Sicht gesehen können die Kriterien zur Schutzwürdigkeit nicht als streng bezeichnet werden. Vergleicht man diese 0,86% an schutzwürdigen Gebieten mit den Forderungen namhafter Naturwissenschaftler nach 5 bis 10% Naturschutzvorrangflächen, so ist diese Zahl bescheiden.

## **6 Schutzmassnahmen**

Damit ein möglichst grosser Teil der heute noch vorhandenen Trockenstandorte erhalten bleibt, sind möglichst rasch die untenstehenden Massnahmen zu ergreifen. Erfahrungen im Kanton Aargau haben gezeigt, dass momentan die Zerstörung besonders rasch voranschreitet. In einzelnen Gebieten konnte von 1981 bis 1983 ein Rückgang von bis zu 40% der schutzwürdigen Flächen festgestellt werden. Es wäre wünschbar, wenn der Regierungsrat, die Natur- und Heimatschutzkommission und das Amt für Naturschutz- und Denkmalpflege die Schutzlegung sehr rasch vorantreiben könnten.

Man muss sich bewusst sein, dass die Verordnung «Bewirtschaftungsbeiträge» allein die Trockenstandorte nicht schützen und erhalten kann. Denn wenn ein Bewirtschafter auf die Beiträge verzichtet oder ihm diese gar nicht zustehen, kann er ohne Folgen die Nutzung intensivieren und damit diese letzten wertvollen Gebiete zerstören. Es ist daher notwendig, dass noch möglichst viele der Gebiete ins Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler aufgenommen werden.

### **Massnahmen**

- Vollzug der Verordnung Bewirtschaftungsbeiträge:  
Benachrichtigung der Bewirtschafter.